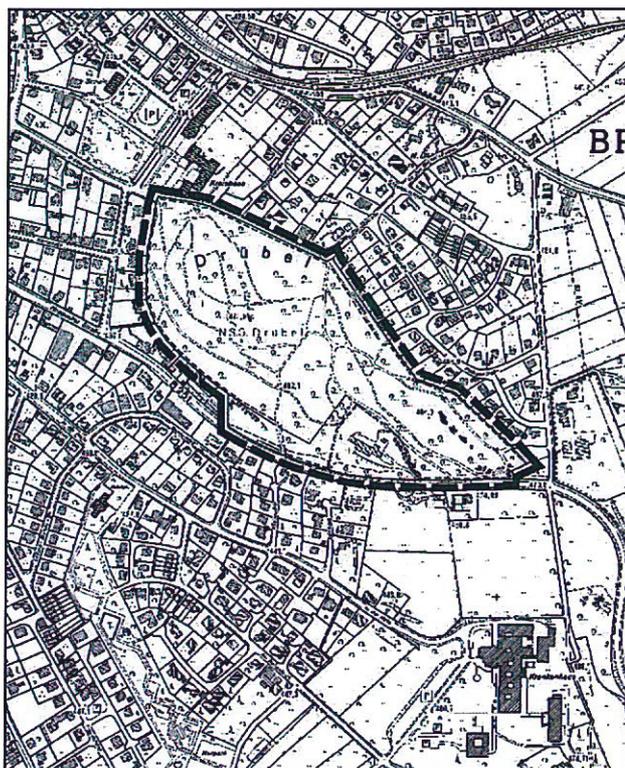




- Zusammenfassende Erklärung -
zur Aufhebung des Bebauungsplanes
Brilon Nr. 59 „Drübelpark“ und zur
101. Änderung des Flächennutzungsplanes



1 Anlass und Ziel

Nach Abriss des ehemaligen Hotels ist die Fläche aufgrund der bergbaulichen Situation keiner erneuten Nutzung zugeführt worden. Aus Kostengründen und aufgrund des nicht kalkulierbaren Risikos wird dauerhaft von einer baulichen Nutzung Abstand genommen. Aus diesem Grund wird der rechtskräftige Bebauungsplan Brilon Nr. 59 „Drübelpark“ aufgehoben. Der FNP wird im Parallelverfahren geändert. Künftig werden in dem Gebiet Vorhaben entsprechend der Bestimmungen des § 35 BauGB beurteilt. Die Fläche ist mittlerweile sukzessionsbedingt wieder bewaldet bzw. verbuscht und kann in das Naturschutzgebiet „Drübel“ integriert werden und somit den Zwecken des Schutzgebietes dienen sowie als Teil des Drübelparks, als Erholungsgebiet für die Bevölkerung fungieren.

2 Verfahrensablauf

Der Rat der Stadt Brilon hat in seiner Sitzung am 12.03.2020 den Aufstellungsbeschluss zur Aufhebung des seit dem 10.12.1982 rechtskräftigen Bebauungsplanes Brilon Nr. 59 „Drübelpark“ und zur 101. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Brilon im Parallelverfahren gemäß § 8 Abs. 3 BauGB gefasst. Die frühzeitige Beteiligung der Öffentlichkeit wurde am 30.06.2022 im Bürgerzentrum Kolpinghaus in Form einer Bürgerversammlung durchgeführt. Die Frühzeitige Beteiligung der Behörden, Nachbargemeinden und sonstigen Träger öffentlicher Belange erfolgte im Zeitraum vom 15.07.2022 bis zum 19.08.2022. Die Beteiligung gemäß § 4 Abs. 2 BauGB erfolgte im Zeitraum vom 22.09.2022 bis zum 26.10.2022. Die Planunterlagen wurden im Zeitraum vom 26.09.2022 bis zum 26.10.2022 öffentlich ausgelegt. Der Rat der Stadt Brilon hat am 02.02.2023 die 101. Änderung des Flächennutzungsplanes und den Entwurf der Aufhebung des Bebauungsplanes Brilon Nr. 59 „Drübelpark“ als Satzung beschlossen. Nach der Genehmigung durch die Bezirksregierung Arnsberg werden die Aufhebung des Bebauungsplanes und die Änderung des Flächennutzungsplanes mit der anschließenden Bekanntmachung rechtskräftig.

3 Berücksichtigung der Umweltbelange

Im Zuge der Aufhebung des Bebauungsplanes Brilon Nr. 59 „Drübelpark“ und der 101. Änderung des Flächennutzungsplanes, wurde ein Umweltbericht zur Bewertung der Auswirkungen des Vorhabens auf die Umweltbelange erstellt. Die Auswirkungen auf die Schutzgüter Tiere, Pflanzen, Fläche, Boden, Wasser, Luft/Klima und das Wirkungsgefüge zwischen den Schutzgütern sowie auf die Landschaft, die biologische Vielfalt, Natura 2000-Gebiete, den Menschen und seine Gesundheit / Bevölkerung, Kultur / sonstige Sachgüter und die Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern, dem Menschen und den Kultur- und Sachgütern werden als gering eingestuft. Es wird von keiner erheblichen Beeinträchtigung ausgegangen. Ausgleichsmaßnahmen zur Kompensation von Eingriffen in Natur und Landschaft werden nicht notwendig.

4 Berücksichtigung der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung

Private Eingaben zu dem Planverfahren erfolgten weder im Zuge der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung, noch im Rahmen der Offenlage.

Von Behörden, bzw. Trägern öffentlicher Belange gingen im Rahmen des Scopings zwei abwägungsrelevante Stellungnahmen ein und wurden zur Kenntnis genommen. Der Landesbetrieb Wald und Holz Nordrhein-Westfalen, handelnd durch das Regionalforstamt Soest-Sauerland, begrüßt die Erhaltung und Entwicklung der Waldbereiche sowie das Ziel der Aufnahme der Fläche in das

angrenzende Naturschutzgebiet. Die Stellungnahme wurde erneut im Rahmen der Offenlegung eingereicht. Die Abteilung 6 Bergbau und Energie in NRW der Bezirksregierung Arnsberg weist auf diverse Verleihungen sowie mögliche bergbaubedingte und natürliche Beeinträchtigungen des Gebietes hin. Gegen die Durchführung der Planverfahren bestehen keine Bedenken.

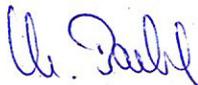
5 Abwägung anderweitiger Planungsmöglichkeiten

Die Aufhebung des Bebauungsplanes ist alternativlos. Der Plan ist aufgrund der bergbaulichen Situation nicht umsetzbar und somit aufzuheben. Entsprechend hat die Stadt Brilon nach einer gutachterlichen Prüfung der Situation beschlossen langfristig keine bauliche Entwicklung vorzunehmen. Die Aufhebung des Bebauungsplanes und die Änderung des Flächennutzungsplanes sind aus Sicht der Stadt Brilon für die städtebauliche Entwicklung zweckmäßig.

6 Fazit

Dem Planvorhaben entgegenstehende private oder öffentliche Belange wurden nicht geltend gemacht. Entgegenstehende Umweltbelange konnten nicht ermittelt werden. Folglich ist aus Sicht der Stadt Brilon die Aufhebung des Bebauungsplanes und die Änderung des Flächennutzungsplanes für die städtebauliche Entwicklung zweckmäßig.

Der Bürgermeister
Brilon, den 03.02.2023



Dr. Christof Bartsch